



Wichtige Hinweise für Gläubiger im Insolvenzverfahren

1. Insolvenzeröffnungsantrag des Gläubigers

Das Insolvenzverfahren kann auch durch einen Gläubiger eingeleitet werden. Hierzu muss er dem Insolvenzgericht einen Insolvenzgrund und ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens glaubhaft machen. Als Insolvenzgrund kommt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bzw. bei juristischen Personen (GmbH, AG, KGaA, Genossenschaft, eingetragener Verein u. a.) die Überschuldung in Betracht (siehe Merkblatt „Ablauf des Regelinsolvenz- und des Insolvenzplanverfahrens“). Letzteres dürfte für den Gläubiger aber in der Regel nicht feststellbar sein.

Für die Antragstellung benötigt der Gläubiger keinen Vollstreckungstitel. Er kann sein rechtliches Interesse an der Verfahrenseröffnung auch auf andere Weise glaubhaft machen, etwa durch eidesstattliche Versicherung oder Vorlage von Belegen wie Buchauszüge, Schuldscheine. Ein rechtliches Interesse ist zu verneinen, wenn der Gläubiger ein Absonderungsrecht hat, das seine Forderung umfassend absichert. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger mit dem Antrag insolvenzfremde Zwecke verfolgt, beispielsweise den Schuldner als Wettbewerber loszuwerden oder Druck auf ihn auszuüben, um Forderungen schneller oder vor anderen Gläubigern realisieren zu können.

Ist die Forderung, die dem Insolvenzantrag zugrunde liegt, die einzige, die den Eröffnungsgrund bilden würde und bestreitet der Schuldner, dass die Forderung zu Recht besteht, ist der Insolvenzantrag unzulässig. Der Gläubiger muss seine Forderung dann auf dem Zivilrechtsweg geltend machen.

Verfügt der Gläubiger über einen Titel, genügt zur Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit die Vorlage eines Protokolls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners oder eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate sein sollte.

War der vom Gläubiger gestellte Insolvenzantrag von Anfang unbegründet, kann er gegenüber dem Schuldner zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sein. Dies ist insbesondere der Fall bei Kreditgefährdung, vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung oder übler Nachrede. Nicht ausreichend ist die Tatsache, dass sich der Gläubiger überhaupt des staatlich bereit gestellten Verfahrens bedient hat.

2. Wirkungen der Insolvenzeröffnung

Infolge Eröffnung des Insolvenzverfahrens, welches die gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger bezweckt, kommt es zu einem Vollstreckungsverbot. Zudem gehen vor Verfahrenseröffnung erlangte Sicherheiten aus Zwangsvollstreckung teilweise verloren (Rückschlagsperre), der Insolvenzschuldner verliert seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis und bestimmte vor Insolvenzeröffnung vorgenommene gläubigerbenachteiligende Schuldnerhandlungen werden anfechtbar (Insolvenzanfechtung).

2.1 Vollstreckungsverbot

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist Insolvenzgläubigern die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt. Sie dürfen ihre Ansprüche nur noch im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend machen. Auch bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren dürfen nicht fortgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Vollstreckungsverbot nicht nur hinsichtlich der Vollstreckung in die Insolvenzmasse gilt, sondern auch das beschlagfreie Vermögen betrifft, also auch solche Gegenstände umfasst, die der Insolvenzverwalter zur freien Verfügung des Insolvenzschuldners freigegeben hat. Neu-Gläubiger (siehe unten, Ziffer 9) können hingegen in das beschlagfreie Vermögen vollstrecken, doch werden diese Gegenstände in der Regel wertlos sein. Während des Insolvenzverfahrens ist auch die Vollstreckung in künftige Lohn- und Gehaltsforderungen des Schuldners, die erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens fällig werden, unzulässig.

Aus- und Absonderungsberechtigte (siehe unten, Ziffern 3.1, 3.2) sind hingegen weiterhin berechtigt ihre Ansprüche einzuklagen und die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

2.2 Rückschlagsperre

Die sogenannte Rückschlagsperre bewirkt, dass ein Insolvenzgläubiger, der im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag bzw. danach bis zur Eröffnung des Verfahrens durch Zwangsvollstreckung eine Sicherheit erlangt hat, diese Sicherheit verliert. Danach werden beispielsweise Pfändungspfandrechte oder Zwangshypotheken unwirksam. In Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen), die auf Antrag des Schuldners durchgeführt werden, wirkt die Sperre auf drei Monate vor dem Insolvenzantrag zurück.

Die Rückschlagsperre greift jedoch dann nicht ein, wenn die Verwertung der erlangten Sicherheit bis zur Insolvenzeröffnung vollständig abgeschlossen ist und der Erlös aus der Verwertung bereits an den Gläubiger ausgezahlt wurde.

2.3 Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis

Spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen. Dies hat zur Folge, dass der Schuldner nicht mehr befugt ist, Insolvenzgegenstände zu übereignen, Forderungen abzutreten bzw. allgemein Rechte zu übertragen, zu belasten, inhaltlich zu verändern oder auf sie zu verzichten. Auch ist er nicht mehr zur Entgegennahme von Leistungen befugt.

Zur Sicherung der Insolvenzmasse kann das Insolvenzgericht dem Schuldner bereits vor Verfahrenseröffnung die Verfügungsbefugnis entziehen.

2.4 Insolvenzbeschlagnahme

Das gesamte Vermögen des Schuldners, das ihm im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung gehört wird beschlagnahmt, ebenso wie Vermögen, welches er während des Verfahrens erwirbt. Es wird zur Insolvenzmasse. Ausgenommen sind nur solche Gegenstände, die auch dem Zugriff im Rahmen der Zwangsvollstreckung entzogen wären, etwa weil sie das Existenzminimum des Schuldners sichern (beschlagnahmefreies Vermögen).

2.5 Insolvenzanfechtung

Verschiebt der Insolvenzschuldner vor Verfahrenseröffnung Teile seines Vermögens, zum Beispiel an Freunde oder Verwandte oder verschleudert er sein Vermögen, um es dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, so können diese Verfügungen des Schuldners angefochten werden, mit der Folge, dass der durch Schuldnerhandlungen Begünstigte das Erhaltene zur Masse zurückzugewähren hat. Die Insolvenzanfechtung führt damit zu einer Vermehrung der Insolvenzmasse, welche zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung steht.

Die Insolvenzanfechtung obliegt zwar dem Insolvenzverwalter, aber da der Schuldner den Verwalter kaum auf die Vermögensverschiebungen aufmerksam machen wird und insoweit auch die Geschäftsunterlagen des Schuldners regelmäßig lückenhaft sind, kann der Insolvenzverwalter diesbezüglich auf Informationen von Außenstehenden angewiesen sein. Hier

liegt es auch an den Gläubigern den Insolvenzverwalter auf eventuelle Vermögensverschiebungen aufmerksam zu machen.

Anfechtbar sind insbesondere:

- Schenkungen der letzten vier Jahre vor dem Eröffnungsantrag, ausgenommen gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke
- Rechtshandlungen der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag, die der Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vornahm, sofern der andere Teil den Benachteiligungsvorsatz kannte. Es genügt, wenn der Schuldner die Benachteiligung wenigstens billigend in Kauf nahm.
- Die Gewährung von Sicherheiten an oder die Befriedigung von Gläubigern, die diese nicht oder zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt zu beanspruchen hatten, etwa weil die Forderungen noch nicht fällig waren.

In Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren sind die Gläubiger für die Insolvenzanfechtung zuständig.

3. Gläubigergruppen

Die Befriedigung des einzelnen Gläubigers ist davon abhängig, welcher Gläubigergruppe er angehört. Das Insolvenzverfahren ist zwar vom Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger geprägt, doch gilt dieser Grundsatz nur innerhalb der jeweiligen Gläubigergruppe. Zwischen den Gruppen bestehen hingegen erhebliche Unterschiede.

Die Gläubigergruppen werden in folgender Rangfolge befriedigt: aussonderungsberechtigte Gläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger, Massegläubiger, Insolvenzgläubiger und nachrangige Insolvenzgläubiger.

Die Einteilung in die einzelnen Gruppen bestimmt sich nach der Art und dem Erwerbszeitpunkt des Anspruchs.

3.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger

Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger kann unter Berufung auf ein ihm zustehendes, sich aus gesetzlichen Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung ergebendes Recht geltend machen, dass ein bestimmter Gegenstand, den der Insolvenzverwalter zur Masse beansprucht, nicht zur Insolvenzmasse gehört. Das sind in erster Linie Sachen, die nicht im Eigentum des Insolvenzschuldners stehen, sondern dem aussonderungsberechtigten Gläubiger gehören. In einem solchen Fall muss der Verwalter den Gegenstand freigeben. Die aussonderungsberechtigten Gläubiger werden also außerhalb des Insolvenzverfahrens befriedigt. Sie nehmen nicht am Verfahren teil. Bei beweglichen Sachen kann der Gläubiger Herausgabe verlangen, bei Grundstücken eventuell Grundbuchberichtigung.

Beispiel:

Der Gläubiger ist Eigentümer von beim Schuldner aufgrund eines Leihvertrages befindlichen Werkzeugen. Ihm stehen gegen den Schuldner Herausgabeansprüche aus dem Leihvertrag und aus seinem Eigentum zu. Wegen seines Eigentums an dem Werkzeug kann er vom Insolvenzverwalter die Herausgabe an sich verlangen. Als Nichteigentümer hätte der Gläubiger hingegen nur einen vertraglichen Herausgabeanspruch, welchen er nur als Insolvenzgläubiger (siehe unten, Ziffer 3.4) geltend machen könnte.

3.2 Absonderungsberechtigte Gläubiger

Absonderungsberechtigter Gläubiger ist, wer eines der in der Insolvenzordnung ausdrücklich genannten Absonderungsrechte besitzt. Dies sind Gläubiger, denen ein Grundpfandrecht (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) oder ein sonstiges Pfandrecht (z. B. das Werkunternehmerpfandrecht und mit Einschränkungen auch das Vermieterpfandrecht und das Pfändungspfandrecht aus Zwangsvollstreckung) zusteht, sowie solche Gläubiger denen Sachen oder Forderungen zur Sicherung übereignet bzw. abgetreten wurden. Daneben können auch handelsrechtliche Zurückbehaltungsrechte (etwa wegen fälliger Ansprüche aus beider-

seitigem Handelskauf) und Zurückbehaltungsrechte für wertsteigernde Verwendungen zu einem Absonderungsrecht führen.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger nehmen zwar am Insolvenzverfahren teil, sind aber dadurch privilegiert, dass sie aus dem Erlös ihres Sicherungsgutes befriedigt werden. Je nachdem, ob der Gläubiger im Besitz der besicherten Sache ist, muss er sich an den Kosten für die Feststellung und Verwertung der Sache mit pauschal bis zu neun Prozent des Bruttoverwertungserlöses beteiligen. Allerdings erlaubt das Gesetz zur Kompensation dieser Kosten eine entsprechende Übersicherung bei der Begründung des Sicherungsrechts. Verwertungserlöse, die die Höhe des Anspruchs des Gläubigers abzüglich der Kosten übersteigen, fallen der Insolvenzmasse zu. Im Gegenzug kann der absonderungsberechtigte Gläubiger den Teil seiner Forderung als Insolvenzgläubiger geltend machen, der durch die Verwertung abzüglich der Kosten nicht gedeckt werden konnte.

3.3 Massegläubiger

Massegläubiger sind alle Gläubiger, deren Ansprüche erst durch oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, etwa der Insolvenzverwalter mit seinem Vergütungsanspruch oder durch Fortführung der Geschäfte nach Insolvenzeröffnung entstandene Forderungen. Masseverbindlichkeiten entstehen vor allem durch Handlungen des Insolvenzverwalters, insbesondere durch dessen Rechtsgeschäfte, durch Prozessführung des Verwalters oder unerlaubte Handlungen desselben, sofern ein Bezug zur Insolvenzmasse besteht, etwa wenn aufgrund der Vernachlässigung von Verkehrssicherungspflichten ein Passant auf dem Betriebsgelände stürzt. Der vorläufige Insolvenzverwalter kann Masseverbindlichkeiten nur begründen, wenn dem Insolvenzschuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt worden ist.

Masseverbindlichkeiten (siehe unten, Ziffer 6) werden, soweit das der Umfang der Insolvenzmasse zulässt, in voller Höhe befriedigt. Können sie nicht erfüllt werden, kommt unter Umständen ein Schadensersatzanspruch gegen den Insolvenzverwalter in Betracht.

3.4 Insolvenzgläubiger

Als Insolvenzgläubiger werden alle Gläubiger bezeichnet, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen persönlichen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Der Anspruch braucht zu diesem Zeitpunkt nur begründet, nicht aber fällig zu sein. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger werden quotenmäßig aus der verbleibenden Insolvenzmasse bedient. Die Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der noch vorhandenen Vermögenswerte zur Summe aller Verbindlichkeiten.

Beispiel:

Beläuft sich die zur Verfügung stehende Masse auf 100.000 € und stehen ihr Verbindlichkeiten in Höhe von 800.000 € gegenüber, so beträgt die Quote $1/8 = 12,5 \%$. Ist die Forderung eines Insolvenzgläubigers auf 5.000 € festgestellt worden, erhält er von dieser Summe 12,5 %, also 625 €.

3.5 Nachrangige Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger werden nur noch bedient, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch etwas von der Insolvenzmasse übrig ist (was jedoch in der Praxis nur selten der Fall ist). Nachrangige Insolvenzforderungen sind zum Beispiel die seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen oder die Kosten der Gläubiger für die Teilnahme am Verfahren.

4. Forderungsanmeldung zur Tabelle

Um eine Befriedigung aus der Insolvenzmasse zu erhalten, müssen die Insolvenzgläubiger ihren Anspruch zur Insolvenztabelle anmelden. Nur die in der Tabelle festgestellten Forderungen werden bei Verteilung des Schuldnervermögens berücksichtigt.

4.1 Welche Forderungen können angemeldet werden?

Jeder der in schuldrechtlicher Beziehung zum Schuldner steht und einen zur Zeit der Verfahrenseröffnung begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat, kann seine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden. Die Forderung muss auf Zahlung von Geld gerichtet oder zumindest in einen Geldwert umrechenbar sein. Sie muss weder unbedingt noch fällig sein. Ist die Forderung aufschiebend bedingt, so wird sie nur eingeschränkt berücksichtigt. Bei nicht fälligen Forderungen wird eine Abzinsung vorgenommen. Auch soweit der Insolvenzschuldner gemeinsam mit anderen gesamtschuldnerisch haftet, kann der komplette Betrag zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Bürgen können ihren Rückgriffsanspruch gegen den Insolvenzschuldner schon vor Befriedigung des Gläubigers zur Tabelle anmelden, wenn nicht schon der zu befriedigende Gläubiger seinen Anspruch angemeldet hat.

4.2 Wie erfolgt die Forderungsanmeldung?

Die Anmeldung hat schriftlich unter Angabe des der Forderung zugrundeliegenden Sachverhalts (z. B. Warenlieferung) zu erfolgen. Der Anmeldung sind Belege, welche den angemeldeten Anspruch nachweisen, beizufügen, beispielsweise Verträge, Lieferscheine, Rechnungen. Die vom Insolvenzgericht bei Verfahrenseröffnung gesetzte Anmeldefrist sollte unbedingt eingehalten werden. Meldet ein Gläubiger seinen Anspruch nach Fristablauf an läuft er Gefahr bei Verteilung der Insolvenzmasse nicht berücksichtigt zu werden.

4.3 Wirkung der Tabelle

Wurde die Forderung angemeldet, vom Verwalter in die Tabelle eingetragen und ist kein Widerspruch gegen die Forderung erfolgt, so gilt sie als festgestellt und wird bei der Masseverteilung entsprechend berücksichtigt. Die Feststellung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Bei der Tabelle handelt es sich um einen Titel aus dem dreißig Jahre lang die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, sofern dem Schuldner keine Restschuldbefreiung erteilt wurde.

4.4 Bedeutung eines Widerspruchs gegen die Forderung

Bestehen Zweifel an der Begründetheit einer angemeldeten Forderung, so können Gläubiger und/oder Insolvenzverwalter Widerspruch gegen die Forderung erheben.

Hat der Gläubiger einen Vollstreckungstitel über die angemeldete Forderung, so genügt ihm der Titel zum Nachweis der Begründetheit der Forderung. Es obliegt dem Widersprechenden seinen Widerspruch durchzusetzen indem er gegen den Titel vorgeht.

War die angemeldete Forderung noch nicht tituliert, so muss der Gläubiger den Widerspruch angreifen. Hierzu kann er Klage auf Feststellung des Anspruchs erheben bzw. einen bereits rechtshängigen Prozess über die Forderung fortführen. Wurde von mehreren widersprochen, so muss jeder Widerspruch beseitigt werden, was jedoch auch im Rahmen eines einzigen Prozesses möglich ist.

Ein Widerspruch des Insolvenzschuldners ist im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht von Bedeutung. Er wirkt sich nur hinsichtlich einer Nachforderung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens aus, betrifft also die nach Verteilung der Insolvenzmasse verbliebene Restforderung. Eine solche Nachforderung ist nur gegenüber natürlichen Personen möglich und auch nur insoweit, als diese keine Restschuldbefreiung erlangt haben.

5. Auswirkungen der Insolvenz auf bestehende Verträge

Hat der Vertragspartner des Insolvenzschuldners seine Leistung bereits vor Insolvenzeröffnung vollständig erbracht, so kann er seine Gegenforderung nur als Insolvenzforderung zur Tabelle anmelden (siehe oben, Ziffer 4) und erhält hierauf eine quotale Befriedigung.

Bei Verträgen die von Seiten des Insolvenzschuldners bereits vollständig erfüllt wurden, hat der Insolvenzverwalter das Recht, die vereinbarte Gegenleistung zu fordern.

Wurde ein gegenseitiger Vertrag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch von keiner Seite vollständig erfüllt, so hat Insolvenzverwalter ein Wahlrecht. Er kann, je nachdem, ob es sich um ein für die Masse günstiges oder ungünstiges Geschäft handelt, entweder Erfüllung verlangen oder die Erfüllung ablehnen. Dabei ist zu beachten, dass das Merkmal vollständi-

ger Erfüllung eng ausgelegt wird. So wird etwa im Fall mangelhafter Lieferung die vollständige Erfüllung verneint.

Der Vermieter bzw. Verpächter einer Immobilie oder einer unbeweglichen Sache ist ab Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters/Pächters nicht mehr berechtigt wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit vor dem Eröffnungsantrag oder wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zu kündigen. Dem Insolvenzverwalter wird die Kündigung hingegen dadurch erleichtert, dass er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen kann, sofern nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist.

6. Wahlrecht des Insolvenzverwalters

Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters besteht, soweit bei gegenseitigen Verträgen noch keine Seite vollständig erfüllt hat und führt zu einem Schwebezustand. Der Verwalter kann frei entscheiden, ob er Erfüllung verlangen oder die Erfüllung ablehnen will. Den Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung kann der Insolvenzverwalter frei wählen.

Will der Gläubiger den Schwebezustand beenden und sich Gewissheit über die weitere Abwicklung des Vertrages verschaffen, kann er den Insolvenzverwalter zur Erklärung über das Wahlrecht auffordern. Der Verwalter muss dann unverzüglich erklären, ob er Erfüllung wählt oder diese ablehnt. Erklärt er sich nicht rechtzeitig, so kann er nicht mehr auf Erfüllung bestehen.

Entscheidet sich der Verwalter für die Erfüllung des Vertrages, werden die Gegenleistungsansprüche des Vertragspartners zu Masseverbindlichkeiten (und der Gläubiger zum Massegläubiger). Dies gilt nur, soweit der Vertragspartner nicht vorgeleistet hatte. Wurde bereits vor Insolvenzeröffnung eine Teilleistung an den Schuldner erbracht, so kann er die Gegenleistung für diese Vorleistung nur als Insolvenzforderung geltend machen. Nur soweit der Vertragspartner des Insolvenzschuldners seine eigene Leistung noch nicht erbracht hat, wird seine Gegenforderung Masseverbindlichkeit. Verweigert der Insolvenzverwalter die Erfüllung, was bei für den Schuldner nachteiligen Geschäften regelmäßig der Fall sein wird, erlöschen die gegenseitigen Leistungspflichten, und der Gläubiger kann wegen der Nichterfüllung des Vertrages lediglich als Insolvenzgläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Hat der Gläubiger Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert und stehen noch Zahlungen des Schuldners aus, kann der Insolvenzverwalter Erfüllung verlangen. Er muss dann die noch ausstehenden Raten als Masseschuld bezahlen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, hat der Gläubiger ein Aussonderungsrecht.

7. Aufrechnung

Die Möglichkeit, Forderungen aufzurechnen, besteht auch in der Insolvenz. Da dies eine bevorzugte Behandlung solcher Gläubiger darstellt, die ihre Forderungen gegenüber dem Insolvenzschuldner aufrechnen können, ist die Zulässigkeit der Aufrechnung an einige Bedingungen geknüpft:

Voraussetzung ist zunächst, dass die Aufrechnung auch außerhalb der Insolvenz möglich wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Art der Forderung, ihrer Fälligkeit und der Erfüllbarkeit der sich gegenüber stehenden Forderungen. War die Forderung des Gläubigers bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, steht einer Aufrechnung nichts im Wege. Für den Fall, dass die Fälligkeit der Gläubigerforderung erst nach der Verfahrenseröffnung eingetreten ist, ist eine Aufrechnung zum Fälligkeitstermin möglich, wenn seine Verbindlichkeit nicht vorher zu leisten war.

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger:

- seine Forderung erst nach Verfahrenseröffnung von einem anderen Gläubiger erworben hat,
- erst nach Verfahrenseröffnung etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist,

- die Forderung durch anfechtbare Handlung erlangt hat (siehe oben, Ziffer 2.5) oder
- seine Forderung nicht aus der Insolvenzmasse, sondern aus dem beschlagfreien Vermögen des Schuldners zu erfüllen ist, etwa weil er Neu-Gläubiger ist (siehe unten, Ziffer 10).

8. Auswirkungen der Insolvenz auf laufende Prozesse

Bei Verfahrenseröffnung anhängige Verfahren, die in Bezug zur Insolvenzmasse stehen, werden automatisch unterbrochen.

Handelt es sich um ein Verfahren, in dem ein Insolvenzgläubiger Rechte gegen den Schuldner geltend macht, so wird das Verfahren erst dann wieder aufgenommen, wenn die Forderung nicht außergerichtlich im Rahmen der Tabellenaufstellung festgestellt werden kann. Hat ein Aus- oder Absonderungsberechtigter (siehe oben, Ziffern 3.1, 3.2) gegen den Insolvenzschuldner geklagt, so kann entweder der Insolvenzverwalter oder der Gläubiger den Prozess wieder aufnehmen.

Ein Rechtsstreit, in welchem der Schuldner Rechte für sich in Anspruch nimmt, kann zunächst nur vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden. Lehnt der Insolvenzverwalter die Aufnahme ab, so kann der Schuldner oder der Gläubiger den Prozess fortführen.

9. Leistung an den Insolvenzschuldner nach Verfahrenseröffnung

Aufgrund der fehlenden Verwaltungsbefugnis sind Leistungen an den Insolvenzschuldner fortan unwirksam, das heißt die Leistung hat keine befreiende Wirkung. Der Insolvenzverwalter kann die Leistung nochmals einfordern.

Da die Leistung nicht zur Tilgung der Schuld führte, hat der Leistende einen Bereicherungsanspruch gegen den Insolvenzschuldner, den er jedoch nur als Neu-Gläubiger geltend machen kann.

Nur wenn dem Leistenden die Verfahrenseröffnung im Leistungszeitpunkt nicht bekannt war und er seine Unkenntnis nachweisen kann, wird er von seiner Leistungspflicht befreit. Erfolgte die Leistung vor öffentlicher Bekanntmachung der Verfahrenseröffnung so wird mangelnde Kenntnis vermutet.

Tilgungswirkung kommt der Leistung auch dann zu, wenn sie später tatsächlich der Insolvenzmasse zufließt, unabhängig davon, ob der Schuldner die Leistung von sich aus an den Insolvenzverwalter weiterleitet oder ob Letzterer sie beim Schuldner einzieht.

10. Rechtsgeschäfte mit dem Schuldner nach Verfahrenseröffnung

Der Schuldner kann auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam Verträge abschließen. Allerdings wird er aufgrund des Insolvenzbeschlags kaum zur Erfüllung seiner Leistungspflichten in der Lage sein. Auch am Insolvenzverfahren kann der Gläubiger solcher erst nach Verfahrenseröffnung entstanden Ansprüche nicht teilnehmen. Er ist Neu-Gläubiger und kann als solcher nur im Wege der Zwangsvollstreckung in das beschlagfreie Vermögen (siehe oben, Ziffer 2.4) gegen den Schuldner vorgehen.

11. Beteiligung der Gläubiger am Insolvenzverfahren

Gläubiger haben zahlreiche Möglichkeiten auf das Insolvenzverfahren Einfluss zu nehmen. Neben den Rechten, welche ihnen jeweils als Einzelperson eingeräumt sind (zum Beispiel Widerspruchsrecht gegen Forderungen) können sie über die Gläubigerversammlung bzw. den Gläubigerausschuss auf den Verfahrensgang einwirken.

Zu den Aufgaben der Gläubigerversammlung gehört beispielsweise die Auswechslung des Insolvenzverwalters, die Entscheidung über Rechtshandlungen des Verwalters von besonderer Bedeutung, Entscheidung über die Stilllegung des Schuldnerunternehmens, die Zustimmung zur Veräußerung des Schuldnerunternehmens an Großgläubiger. Zudem kann sie den Verwalter zu einem Bericht auffordern und einen Gläubigerausschuss einsetzen.

Wurde ein Gläubigerausschuss eingesetzt, so muss dieser zum Beispiel Masseverteilungen und besonders bedeutsamen Geschäften des Verwalters zustimmen, bei Aufstellung eines Insolvenzplans mitwirken und den Verwalter unterstützen und überwachen. Angesichts vorgenannter umfangreicher Kompetenzen der Gläubigergremien sollten Sie als Gläubiger unbedingt an den Versammlungen teilnehmen und Ihr Stimmrecht ausüben. (Nähere Informationen zur Gläubigerversammlung und zum Gläubigerausschuss entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Ablauf des Regelinsolvenz- und Insolvenzplanverfahrens“.)

12. Schadensersatzansprüche

12.1 Ansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter

Begründet der Insolvenzverwalter eine Masseverbindlichkeit, die er nicht erfüllen kann, so ist er dem Gläubiger grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er konnte nicht erkennen, dass die Masse nicht ausreichen würde.

Weitere Schadensersatzansprüche können sich ergeben, wenn der Insolvenzverwalter die ihm obliegenden Pflichten nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters erfüllt.

12.2 Ansprüche gegenüber den Vertretungsorganen des Schuldners

Hier kann sich ein Schadensersatzanspruch aus Verletzung der Insolvenzantragspflicht ergeben. Grundsätzlich ist der Schuldner nicht zur Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrages verpflichtet. Anders ist dies bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA, Genossenschaft), Gesellschaften, in denen keine natürliche Person persönlich haftet (z. B. GmbH & Co. KG) und rechtsfähigen Vereinen. Dort sind die Vertretungsorgane (Geschäftsführer, Vorstand, vertretende Gesellschafter) zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet (§§ 92 AktG, 64 GmbHG, 130a, 177a HGB, 99 GenG, 42 Abs. 2 BGB). Der Antrag muss in der Regel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Insolvenz (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) gestellt werden.

Eine verspätete Antragstellung führt nicht selten dazu, dass sich die Vermögenssituation des Unternehmens weiter verschlechtert, was wiederum zur Folge hat, dass sich das zur Befriedigung der Gläubiger vorhandene Vermögen verringert. Die Gläubiger erhalten dann eine geringere Quote als sie bei rechtzeitiger Antragstellung erhalten hätten. Wegen dieses Quotenschadens können sie von den antragspflichtigen Vertretungsorganen Schadensersatz verlangen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.